



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Universität zu Rostock. 3.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

doch der Erlöser im kirchlichen Sinn des Worts gewesen sein, ist recht eigentlich auf ihn zurückzuführen. Indem also Strauß eine Kritik des schleiermacherschen Lebens Jesu unternahm, trug er seine schneidigen Waffen zugleich in das Bollwerk, hinter dessen schützenden Mauern die moderngläubige Theologie Zuflucht gegen das Andrängen der Wissenschaft sucht. Ist auch der letzte Versuch gescheitert, den kirchlichen Christus dem Geist der modernen Welt annehmlich zu machen, so wird man sich nicht länger der Wahrheit verschließen können, welche Strauß in den Worten ausspricht: „Es geht ein für allemal nicht mehr. Wir sehen heutzutage alle Dinge im Himmel und auf Erden anders an als die neutestamentlichen Schriftsteller und die Begründer der christlichen Glaubenslehre. Was die Evangelisten uns erzählen, können wir so, wie sie es erzählen, nicht mehr für wahr, was die Apostel glaubten, können wir so, wie sie es glaubten, nicht mehr für nothwendig zur Seligkeit halten. Unser Gott ist ein anderer, unsere Welt eine andere, auch Christus kann uns nicht mehr der sein, der er ihnen war. Dies zuzugestehen ist Pflicht der Wahrhaftigkeit; es läugnen oder bemänteln zu wollen, führt zu nichts als Lügen, zur Schriftverdrehung und Glaubensheuchelei. Aufdringliche Vermittlungsversuche, wo Zwei einmal nicht mehr zusammengehen können, führen nur zu tieferer Erbitterung; ist die Auseinandersetzung vollzogen, daß sie einander frei gegenüberstehen, so ist fortan gar wohl ein freundliches Verhältniß möglich. Sobald wir uns nicht mehr zumuthen, die Schrift anders als wie ein menschliches Buch zu behandeln, werden wir sie in allen Ehren halten können; sobald wir uns das Herz fassen, Jesus wirklich in die Reihen der Menschheit zu stellen, wird ihm unmöglich unsre Verehrung, unmöglich unsre Liebe fehlen können.“

W. Lang.

Die Universität zu Rostock.

3.

Das Lehrpersonal der Universität besteht zunächst aus 24 ordentlichen Professoren, von denen 4 der theologischen, 5 der juristischen, 6 der medicinischen und 9 der philosophischen Facultät angehören; sodann aus 4 außerordentlichen Professoren (einem der medicinischen, 3 der philosophischen Facultät) und 7 Privatdocenten (2 der medicinischen, 5 der philosophischen Facultät), im Ganzen also

aus 35 Personen, zu welchen noch ein Lehrer der Musik hinzukommt. Sowohl die medicinische als auch die philosophische Facultät zählen jedoch eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von Docenten, welche theils wegen Körperschwäche oder dauernder Krankheit, theils wegen chronischen Mangels an Zuhörern für die Lehrthätigkeit nur einen Nominalwerth haben. Was die Rationalität der Professoren anbelangt, so bestehen die theologische und die juristische Facultät lediglich aus Nicht-Mecklenburgern; von den ordentlichen Professoren der medicinischen Facultät gehört einer, von denen der philosophischen Facultät zwei ihrer Geburt nach Mecklenburg an; doch ist von diesen dreien nur einer noch factisch als Docent thätig.

In der theologischen Facultät ist Otto Carsten Krabbe gegenwärtig das älteste Mitglied. Er ist zugleich Director der homiletischen Abtheilung des homiletisch-katechetischen Seminars und Universitätsprediger, ferner Consistorialrath, Mitglied der Commission für die zweite theologische Prüfung (pro ministerio), auch großherzoglicher Provisor bei der Kirchenökonomie zu Rostock und beim Jungfrauenkloster zum heiligen Kreuz. Als er von Hamburg, seiner Vaterstadt, nach Rostock kam, hatte er bereits durch Schriften verschiedener Art (über den Ursprung und Inhalt der sogenannten apostolischen Constitutionen; de codice canonum, qui apostolorum nomine circumferuntur; quaestiones de Hoseae vaticiniis; die Lehre von der Sünde und vom Tode in ihrer Beziehung zu einander und zu der Auferstehung Christi, exegetisch-dogmatisch entwickelte Vorlesungen über das Leben Jesu für Theologen und Nichttheologen, mit Rücksicht auf das Leben Jesu von Strauß und die darauf sich beziehende Literatur; ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia) sich in die literarische Welt eingeführt. In Rostock schrieb er, außer dem schon erwähnten lateinischen Programm über die Schöpfung aus Nichts und einer Schrift zur Vertheidigung dieses Programms, eine Geschichte der rostocker Universität während der beiden ersten Jahrhunderte ihres Bestehens, und als eine Art von Fortsetzung dazu: „Aus dem kirchlichen und wissenschaftlichen Leben Rostocks“, sowie zwei Schriften zum Schutze des von ihm verfaßten Consistorialerachtens in der baumgartenschen Sache („Ueber das in der Sache des Pr. Dr. Baumgarten in Rostock erforderte und abgegebene Gutachten des großherzoglich mecklenburgischen Consistoriums, 1858;“ „das lutherische Bekenntniß und die in der Sache des Pr. Dr. Baumgarten abgegebene Gutachten der theologischen Facultäten zu Göttingen und Greifswald, 1859“). Die Vorlesungen, welche Krabbe hält, befassen jetzt, nachdem die Kirchengeschichte in Dieckhoff ihren Vertreter gefunden hat, Dogmatik und praktische Theologie, daneben Encyclopädie, Leben Jesu, auch Geschichte der neueren christlichen Philosophie. Ursprünglich gehörte Krabbe als Theolog jener vermittelnden Richtung an, welche in Neander, Rücke, Ullmann u. s. w. ihre Vertreter und in den „Theologischen Studien und Kritiken“ ihr Hauptorgan

hatte. Auch in Mecklenburg war er bis zum Jahre 1850 keineswegs ein Mann der strikten Orthodogie und des absolutistischen Staatskirchenregiments. Auf der schweriner Kirchenconferenz im September 1849, wo unter Leitung Kliefoths über die Stellung der Kirche zu dem in der Bildung begriffenen constitutionellen Staat und die aus der politischen Reform für die Verfassung der Kirche sich ergebenden Folgen verhandelt wurde, begrüßte er als Berichterstatter den Augenblick mit der „innigsten Freude“, wo die „Trennung der Kirche vom Staate zu einer selbständigen Organisation und Befreiung derselben von der territorialistischen Bevormundung, welche in der mecklenburgischen Landeskirche zur vollständigsten Durchführung gekommen“, nothwendig geworden sei, und es wurde von ihm wie von seinem Freunde und Mitberichterstatter, dem damaligen Oberappellationsrath, jetzigen Minister v. Schröter, die Organisation der Gemeinden als nächste Aufgabe und als die unerläßliche Grundlage für den Neubau der Kirchenverfassung bezeichnet. Im Jahre 1848 fand man Krabbes Namen sowohl unter der Petition der Universität für Verfassungsreform und Pressfreiheit, als auch unter der von Sternberg aus ergangenen Adresse einer constitutionellen Partei. Aber schon im Jahre der siegreichen Reaction 1850 gehörte dieser Standpunkt für ihn zu den überwundenen und von der Herbeiführung einer kirchlichen Gemeindeverfassung war so wenig die Rede mehr wie von einem Streben nach constitutioneller Landesverfassung, und sieben Jahre später hält er über einen Kollegen ein Rezergericht, welches zu dem Schlusse gelangt, daß dieser ein gewissenloser und eidbrüchiger Mann, ein fundamentaler Rezer auf kirchlichem und ein arger Revolutionär auf politischem Gebiet sei. Inzwischen waren freilich auch Schröter und Kliefoth in derselben Richtung fortgeschritten und an dem gleichen Ziele angelangt. Seit diesem Acte scheint er, durch das allgemeine Verwerfungsurtheil gereizt und auf die schweriner Kirchen- und Staatssäulen gestützt, sich immer weiter in diesem todten und fanatischen Wesen festgesponnen zu haben. Ein an ihn gerichtetes Privatschreiben eines alten frommen und würdigen Geistlichen, welcher sich in seinem Gewissen gedrungen gefunden hatte, mit Bezug auf die baumgartensche Sache eine brüderliche Ermahnung zur Umkehr an ihn zu richten, überwies er dem Consistorium, welches in Folge dessen den Pastor vor seine Schranken forderte und mit einem Verweise strafte; eine von 600 Postocern unterzeichnete Adresse, in welcher er um Zurücknahme der gegen Baumgarten gerichteten Beschuldigungen gebeten wurde, schickte er an das großherzogliche Ministerium ein, welches davon Anlaß nahm, eine Criminaluntersuchung gegen die Unterzeichner anzuordnen, die freilich in diesem Falle mit einer Freisprechung endigte. Krabbe ist eine Natur von wenig Selbständigkeit, die stets das Bedürfniß nach Anlehnung an festere und mächtigere Charaktere hat. Das Formelwesen, in welches er hineingerathen ist, ist etwas von außen an ihn Herangekommenes, mehr in

der Reflexion und dem Gelehrtenthum, als in der lebendigen Herzensüberzeugung wurzelnd. Er hat, ohne anscheinend sich selbst darüber klar zu sein, die Kirchenlehre als einen fremden Mantel angelegt und behandelt sie als eine Summe von Sätzen, zu welchen ihm aber der rechte Schlüssel fehlt. Von irgendeinem genialen Zuge, einem geistigen Aufschwunge, einem frischen Hauche wird sein Wissen nicht belebt, wie er denn auch kein einziges hervorragendes literarisches Werk aufzuweisen hat und überall mehr in die Breite als in die Tiefe geht, in formlos und eintönig dahingleitendem, auch nicht durchgängig logisch und grammatisch correctem Stil. Er besitzt große Arbeitsamkeit, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe und bewältigt mit diesen Eigenschaften stets rechtzeitig die vielen Geschäfte, welche seine verschiedenen Aemter, zu welchen zur Zeit auch noch das Rectorat der Universität kommt, ihm auferlegen. Er wird bei seinen Arbeiten von einem treuen Gedächtniß unterstützt, mit dessen Hilfe er eine große Menge von Material in sich aufgespeichert hat. Seine Reden und Predigten, die stets memorirt sind, trägt er mit einer gewissen Art von Pathos vor, von welchem selbst Jahreszahlen und andere dem Gefühlsbereiche wenig zugängliche Dinge nicht verschont bleiben. Die Predigten, die er als Universitätsprediger alle vier Wochen, sowie zu Festzeiten und zu Anfang und Schluß des Semesters hält, werden von den höheren Ständen viel besucht, zumal da sie in eine gelegene Tageszeit fallen, scheinen aber doch nicht mehr ganz den Beifall zu finden, wie in den ersten Jahren. Bei dem Besuch seiner Vorlesungen wirkt wohl seine Stellung als Examinator einiges mit; die Studenten fühlen sich durch die Vorträge seines Collegen Philippi mehr angezogen. Bei dem Hauptverein für innere Mission ist Krabbe als Schriftführer thätig, sowie er auch Mitglied vom Centralcomité des Vereins für die Missionen unter den Heiden ist. Der Großherzog, gegen dessen Person er eine fast schwärmerische Verehrung hegt, die er in dessen Nähe durch Verbeugungen von musterhafter Tiefe und Unermüdblichkeit zu erkennen giebt, hat nach dem letzten Einzuge in Rostock (im Juli 1864), wo Krabbe ihn als Rector der Universität begrüßte, durch Verleihung einer goldenen Medaille seine Verdienste belohnt.

Die übrigen Mitglieder der theologischen Facultät sind Philippi, Bachmann und Dieckhoff.

Friedrich Adolph Philippi wurde als Nachfolger von Deligsch, der im Herbst 1850 nach Erlangen ging, berufen und begann seine Vorlesungen, welche Exegese des Neuen Testaments und comparative Symbolik befaßen, um Ostern 1852. Seine schriftstellerische Laufbahn begann er schon im Jahre 1836 mit einer kleinen lateinischen Schrift über die Philosophie des Celsus. Später schrieb er über den thätigen Gehorsam Christi (1841). Sein Hauptwerk ist seine christliche Glaubenslehre in fünf Bänden, welche theils systematische, theils historische Darstellungen umfaßt und in letzterer Beziehung dem wahrscheinlich

nicht großen Leserkreise, welcher den Eifer besitzt, sich in das umfängliche Lehrgebäude zu vertiefen, manches darbietet, was von theologischem Interesse und Werth ist. Philippi ist Mitglied der Commission für die erste theologische Prüfung (pro licentia concionandi). Durch seine Theilnahme an Pastorenversammlungen und Missionsconferenzen hat er sich mehr als Krabbe den mecklenburgischen Geistlichen persönlich genähert. Mit den Studenten, die ihn als gelehrten Dogmatiker ehren, verkehrt er auch mittelst eines theologischen Conversatoriums.

Johannes Bachmann, ein Sohn des Consistorialraths Bachmann in Berlin, war dort Privatdocent, als er zu Michaelis 1858 für das Fach der alttestamentlichen Exegese als Nachfolger Baumgartens berufen ward. Er muß wohl Garantien geboten haben, daß er, obwohl bis dahin der preussischen unirten Kirche angehörig, doch ein zuverlässiger Bekenner der lutherischen Lehre sei. Er steht noch in sehr jugendlichem Alter, hat auch literarisch sich erst durch einige kleinere Schriften bekannt gemacht. Daher erklärt es sich auch wohl daß seine Collegen von der theologischen Facultät ihn fünfthhalb Jahre als bloßen Licentiaten der Theologie sitzen und auf die Doctorwürde warten ließen, in deren Ermangelung er weder das Decanat führen noch an den Promotionen sich betheiligen konnte. Erst im Mai 1863 machte ihn die Facultät zum Doctor honoris causa. Seine Vorlesungen sind nicht eben besucht, auch schon einmal durch einen Conflict mit den Studenten und eine scharrende Demonstration derselben belebt gewesen.

Aug. Wilh. Dieckhoff, als Nachfolger von G. F. Wiggers von Göttingen berufen, trat sein Amt um Michaelis 1860 an, liest über Kirchen- und Dogmengeschichte, auch über Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs und leitet die catechetische Abtheilung des homiletisch-catechetischen Seminars. Auf Besuch war er schon einmal, vielleicht zur Vorbereitung seiner Berufung, im Jahre 1858 in Mecklenburg. Gemeinschaftlich mit Philippi wohnte er damals der berühmten Lutheranerconferenz bei, welche am 18. und 19. August des genannten Jahres auf dem Gute des Freiherrn Friedrich v. Malhan zu Nothemoor unter Anwesenheit verschiedener auswärtiger lutherischer Notabilitäten (Huschke aus Breslau, v. Thadden-Trieglaff, Generalsuperintendent Brömel aus Lauenburg u. s. w.) abgehalten ward. Bei der Verhandlung über die von Herrn v. Thadden proponirte Frage: „wer ist ein Keger?“ wagte er die Behauptung aufzustellen, daß ein Reformirter kein Keger sei, stieß damit aber auf fast allgemeinen Widerspruch. Brömel erklärte, mit einem Reformirten nicht beten zu können und fand dafür bei Huschke und Philippi Zustimmung. Auf nicht weniger Widerspruch stieß eine andere Aeußerung Dieckhoffs, dahin gehend, daß ein Lutheraner aus der preussischen Union dem Bekenntniß der lutherischen Kirche angehöre, und Philippi ent-

deckte in einem von Dieckhoff aufgestellten Satze ein socinianisches Erkenntnißprincip. Indessen war man auch auf der Gegenseite untereinander sehr uneinig: Brömel bezeichnete eine von Plaf, dem bekannten Erfinder des Dogmas von Teufel Vater, Teufel Sohn und Teufel Geist, geäußerte Ansicht als heidnisch; Diedrich bezichtigte eine Lehre Philippis, daß sie der kirchlichen Lehre von der Erbsünde und von der Rechtfertigung widerspreche; und wenn Dieckhoff auch gewissermaßen eine äußerste Linke in der Versammlung bildete, so scheint er doch wenigstens vor fundamentalen Häresien mit Erfolg sich gehütet zu haben. — Seit einigen Jahren führt Dieckhoff mit Kliefoth gemeinschaftlich die Redaction einer theologischen Zeitschrift. Er gehört auch zum Vorstand des „mecklenburgischen Gotteskasten für bedrängte Glaubensgenossen“, eines Nachbildes der Gustav-Adolf-Stiftung.

Von Zeit zu Zeit ehrt die Facultät irgendeinen bis dahin wenig bekannten rechtgläubigen Theologen durch Verleihung des Doctortitels honoris causa. Die neuesten Empfänger solcher Ehrenbezeugung sind außer dem Professor Bachmann der Pastor Munkel zu Dyste in Hannover (1861), der sich durch eine Vertheidigung des Consistorialerachtens gegen Baumgarten ausgezeichnet hatte, und der Professor Seberinyi zu Wien (1864).

Die juristische Facultät hat seit Jahrzehnten das eigenthümliche Geschick gehabt, daß sie gleichsam als Wartesaal für durchreisende Rechtsgelehrte gedient hat, welche nach kurzem Aufenthalt entweder auf eine auswärtige Universität zurückgingen oder in ein höheres Richteramt übertraten. Die alten einheimischen Juristen in der Facultät sind allmählig ausgestorben und da es an einem Nachwuchs von Privatdocenten fehlte, so mußte das particulare Recht des Landes sich mit der Rücksicht behelfen, die ihm von der Mehrzahl der Facultätsmitglieder nur im Vorübergehen gewidmet werden konnte. Die zum Theil unter die Notabilitäten gehörigen Männer, welche seit dem Abgange von Elvers nach Marburg (1841) und Georg Beselers nach Greifswald (1842) und seit dem am 14. November 1842 erfolgten Tode Ferdinand Kämmerers durch die rostocker Juristenfacultät hindurchgingen, sind: Kierulff (1842—1844), Wunderlich (1842—1847), Thöl (1842—1849), Thering (1846—1849), Leist (1847—1853), Bruns (1849—1851), Budde (1850—1853), Weßell (1852—1863), Roth (1854—1857). Von diesen hat wohl Weßell die nachhaltigste Wirksamkeit geübt, die er auch noch in Tübingen, wohin er von Rostock ging, unter den dort studirenden Mecklenburgern zu Gunsten ihrer feudalen Landesverfassung nach Kräften fortzusetzen bemüht ist. Er erblickt, wie er dies in einer öffentlichen Rede als Rector erklärte, in Mecklenburg, weil es dem constitutionellen Wesen keinen dauernden Zugang gestattet und die alte landständische Verfassung nach kurzer Abirrung wiederhergestellt hat, den Fels im Meere der Revolution, den conservativen Musterstaat, an dessen er-

hebendem Beispiele sich alle übrigen deutschen Staaten wieder zu der verlassenen Rechtsgrundlage zurückführen lassen sollten. Abgesehen von solchen Extravaganzen in seinen staatsrechtlichen und politischen Anschauungen ist Wegells große Bedeutung als Rechtslehrer allgemein anerkannt. Sein jetzt in zweiter Auflage erscheinendes „System des ordentlichen Civilprocesses“ gehört zu den ausgezeichnetsten Leistungen auf diesem Gebiete. Früher schrieb er ein System des Civilrechts. Die mecklenburgische Ritterschaft wählte ihn zum Oberappellationsrath, was er aus wirklicher Bescheidenheit ablehnte. Zu gleicher Stellung ward er im Jahre 1859 nach Rassel und als Professor in demselben Jahre nach Halle und 1862 nach Jena berufen. Der Großherzog ehrte ihn durch Verleihung des Titels „Geh. Justizrath“, die Universität durch zweimalige Wahl zum Rector (1860—1862), die Studenten brachten ihm mehrmals einen Fackelzug. Endlich aber folgte er dennoch dem Rufe nach Tübingen. Das Gerücht meint, er sei zum Nachfolger Schröters als Justizminister designirt, womit denn freilich dem Lande ein wo möglich ewiges Beharren innerhalb des Feudalismus in Aussicht gestellt wäre.

Der älteste der jetzt die Facultät bildenden Professoren ist Otto Mejer. Er wurde zu Ostern 1851 aus Greifswald berufen, nachdem er vorher in Göttingen und Königsberg docirt hatte. Im Jahre 1852 wurde er Consistorialrath, später Mitglied der Prüfungscommission der Rechtscandidates für die Advocatur, auch großherzoglicher Provisor bei der Kirchenökonomie und bei dem Jungfrauenkloster zum heiligen Kreuz, im Jahre 1863 Ordinarius des von den Mitgliedern der Juristenfacultät gebildeten Spruchcollegiums, und in demselben Jahre zweiter Bibliothekar an der Universitätsbibliothek. Sein Hauptfach ist das Kirchenrecht; er liest aber auch über Staatsrecht und Criminalproceß, ferner Encyclopädie und über die öffentliche Criminalrechtspflege in England und Frankreich. Unter seinen schriftstellerischen Werken ist das hervorragendste: die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht (Gött. 1852 f. 2 Bde.); dasselbe ist auch ins Holländische übersetzt. Außerdem schrieb er: Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts (zweite sehr vermehrte Auflage 1856); Kirchenzucht und Consistorialcompetenz nach mecklenburgischem Recht (1854); Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1861); die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments (1864). Eine Zeit lang gab er in Verbindung mit Kliefoth eine „theologische Zeitschrift“ heraus. Im Jahre 1853 unterschrieb er mit den Mitgliedern der theologischen Facultät und einer Anzahl erlanger und leipziger Theologen die Schrift: „das Bekenntniß der lutherischen Kirche gegen das Bekenntniß des berliner Kirchentags gewahrt“ (Erlangen 1853), durch welche das Verhältniß der augsburgischen Confession zur evangelisch-lutherischen Kirche gegen eine demselben drohende Verdunkelung sichergestellt werden sollte. Dies ist wohl die erste Gelegenheit, wo sein specifisches Lutherthum, von welchem zur Zeit seines Aufent-

halts auf preussischen Universitäten nichts wahrzunehmen war, zum Ausdruck gelangte. Daß er im Jahre 1848 einer mit dem lutherischen Landeskirchen- und Oberbischthum sehr wenig zusammenstimmenden Kirchenverfassungstheorie huldigte, beweist eine damals von ihm herausgegebene Brochüre: „die deutsche Kirchenfreiheit“. In der baumgartenschen Sache sprach er sich, wie Krabbe mitgetheilt hat, für die Unabweislichkeit des dem Consistorium ertheilten ministeriellen Auftrages aus; auf eine Bestreitung der alleinigen krabbeschen Urheberchaft des Consistorialerachtens scheint sein Ehrgeiz nicht gerichtet zu sein, er hat diesem die Vertheidigung des Erachtens ebenso allein überlassen wie die Abfassung. Sein gewandtes, diplomatisches Wesen, welches bei einem Aufenthalt in Rom die Abrundung erhalten zu haben scheint, bewahrt ihn sowohl auf dem kirchlichen wie auf dem politischen Gebiete vor zu schroffem Auftreten, ohne ihm in der guten Meinung der herrschenden Partei zu schaden. Von Vereinen und Versammlungen in Angelegenheiten der äußeren und inneren Mission hat er sich stets zurückgehalten. In seinen Vorträgen über Kirchenrecht ist es den Zuhörern aufgefallen, wie ausführlich und eingehend er bei der römischen Kirchenverfassung verweilt und wie mäßig, ja jämmerlich neben deren stolzem Bau die protestantische Kirchenverfassung erscheint, sodas es lediglich an den Zuhörern liegt, wenn sie nicht von Bewunderung gegen die erstere ergriffen werden und die letztere geringschätzen lernen.

Institutionen und Geschichte des römischen Rechts werden von Herm. Aug. Schwaneert vorgetragen, welcher, aus Prag berufen, im Jahre 1853 als Ersatzmann für Reist, der nach Jena abging, bei der Facultät eintrat. Er liest außerdem Erbrecht und Obligationenrecht und veranstaltet seit einigen Jahren auch Civilpraktika. Die Vorlesungen über Pandekten scheint er an Muther abgetreten zu haben. Bei seinen Zuhörern gilt er als ein Mann von sehr bedeutender Gelehrsamkeit, der so ziemlich alle Ansichten über die juristischen Controversen kennt. Sein Wissen reicht nach vielen Seiten hin über das juristische Gebiet hinaus. Die Collegia werden gut besucht, wobei freilich in Anschlag kommt, daß er Mitglied der juristischen Prüfungscommission ist. Auf literarischem Felde hat er mit seinem Hauptwerk: „Die Naturalobligationen des römischen Rechts“ (Göttingen 1861) kein besonderes Glück gemacht. Ein Rezensent resumirt die darin ausgesprochene Ansicht dahin, daß die Naturalobligation zwar ein Rechtsverhältniß unter den Parteien begründe und somit „rechtliche Bedeutung“, aber keine „rechtliche Wirkung“ habe, und erklärt eine Kritik dieser Ansicht für überflüssig. Die Anzeige schließt mit der Bemerkung: „Der Verfasser hätte besser gethan, uns die Quintessenz seines Buches auf wenigen Seiten zu geben, anstatt uns schon anderweitig ganz bekannte Sachen und unklare eigene Vorstellungen in der weiterschweifigsten und durch ihre langathmigen Sätze wahrhaft unverdaulichen Darstellung mit selbstgefälliger Breite aufzutischen.“

Als Nachfolger von Roth, der, gleich Wegell von Marburg übergesiedelt zu den Notabilitäten seines Faches gehört, in Mecklenburg aber an literarischen Andenken nur ein ziemlich flüchtig abgefaßtes mecklenburgisches Lehnrecht und daneben den Ruf hinterlassen hat, daß er im Winter nicht heizte, mit Virtuosität die Zither spielte und in lustigen Kreisen ein guter Gesellschafter war, kam um Ostern 1858, gleichfalls von Marburg, wo er bis dahin das Amt eines Unterstaatsprocurators bekleidet hatte, Victor v. Meibom. Er wurde im Jahre 1863 zum Assessor perpetuus des engeren Conciliums erwählt und nahm in demselben Jahre als mecklenburgischer Commissarius an den Verhandlungen über Herstellung eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts in Dresden Theil. Seine Vorlesungen betrafen deutsches Privatrecht, Geschichte des deutschen Rechts, Lehnrecht, Handels- und Wechselrecht, seit einiger Zeit auch Einleitung in das mecklenburgische Privatrecht, nach einem fleißig zusammengetragenen und ausgearbeiteten Hefte. Früher arbeitete v. Meibom mit Roth zusammen an einem Werke über kurhessisches Privatrecht. In dem „Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts“ von Bekker und Muther (Band IV, 1860) veröffentlichte er eine längere Abhandlung „über Realschulden und Reallasten“, welche mit einem empfehlenden Hinweis auf die mecklenburgische Hypothekengesetzgebung schließt. Die darin aufgestellte Ansicht hat jedoch wenig Beifall gefunden und wird von Gerber in Leipzig in den von ihm und Jhering herausgegebenen Jahrbüchern scharf bekämpft.

Zu Ostern 1863 ward aus Greifswald der junge Professor Hugo Böhlau berufen, der sich früher in Halle habilitirt hatte. Er führte sich damit ein, daß er am schwarzen Brett bekannt machte, seine Vorlesungen über das und das würden „so Gott will“ dann und dann beginnen. Seit 1861 giebt er mit Rudorff, Bruns, Roth und Merkel eine Zeitschrift für Rechtsgeschichte heraus, in welcher sich kleine Aufsätze von ihm finden. Er ist äußerst fleißig und sorgt auch dadurch für die Studenten, daß er mit Einzelnen in seinem Hause den „Sachsenspiegel“ und „Nichtsteig Landrechts“ tractirt. Aus Dankbarkeit haben sie ihm dafür einmal ein Ständchen gebracht. Er liest deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Criminalrecht, Criminalproceß, Civilproceß und Encyclopädie. Das Criminalrecht behandelt er vom rein christlichen Standpunkt und besucht gleich seinen Collegen gewissenhaft die Kirche.

Die jüngste Erwerbung der Juristenfacultät ist der Professor Theodor Muther, der zu Michaelis 1863 aus Königsberg berufen ward. Die ersten Gerüchte von seiner Berufung fielen in die Zeit, wo er als Mitglied einer der vielen Deputationen, welche mit der Ueberbringung von Ergebnissadressen an den König von Preußen beauftragt waren und so weit nöthig von der Kreuzzeitungspartei aus einer in der Wilhelmstraße in Berlin für diesen Zweck errichteten Niederlage mit Fracks und Handschuhen ausgestattet wurden, von

Königsberg nach Berlin gereist war. Die Geschichte dieser Berufung ist noch immer nicht ganz aufgeklärt. Im October 1862 berichtete die „Ostpreussische Zeitung“ und nach ihr die Kreuzzeitung, daß der Professor Muther in Königsberg „eine ihm angetragene Berufung nach Rostock ausgeschlagen“ habe. Eine officiöse Berichtigung in der „Rostocker Zeitung“ führte diese Notiz darauf zurück, daß von einem Mitgliede der Facultät privatim bei Muther angefragt sei, ob er einem Rufe nach Rostock Folge leisten würde, falls die Facultät ihn in Vorschlag bringen und dies zu einer Berufung führen sollte. Einige Wochen später las man wieder in auswärtigen Blättern, Muther sei nach Rostock berufen, aber durch ausdrückliche Anerkennung seiner Leistungen der Universität Königsberg erhalten worden, was von der „Danziger Zeitung“ weiter dahin erläutert wurde, daß ihm während seiner Anwesenheit in Berlin in Sachen der Loyalitätsagitation eine Gehaltszulage von 300 Thlr. bewilligt worden. Dieses letztere ward von der „Ostpreussischen Zeitung“ für unrichtig erklärt und der Sache jetzt folgende Gestalt gegeben: Muther habe weder einen Ruf nach Rostock erhalten, noch sei ihm ein solcher angetragen worden, vielmehr sei nur eine vorläufige Anfrage deswegen von einem Facultätsmitgliede an ihn ergangen. Von diesem Privatschreiben habe Muther den Minister in Kenntniß gesetzt, und da er in Folge der hieraus hervorgegangenen Verhandlungen erklärt habe, daß er einen etwa an ihn ergehenden Ruf nach Rostock ablehnen werde, so stehe vom April kommenden Jahres an eine Gehaltsverbesserung für ihn zu erwarten. Aber auch in dieser Version bestätigte sich die Nachricht nicht. Muther lehnte nämlich den an ihn demnächst ergangenen Ruf nicht ab, sondern folgte demselben.

Als Student gehörte er in Jena der „Teutonia“ an. Auf einer Besuchsreise kam er vor etwa 16 Jahren einmal nach Erlangen, wo er durch seine nichts weniger als gewählte Tracht und sein ganzes Auftreten keineswegs den Eindruck machte, als ob ein künftiger Professor in ihm stecke. Später begab er sich zur Fortsetzung seiner Studien nach Erlangen, wo um diese Zeit eine burschenschaftliche Verbindung bestand, die aus der fortgeschrittenen Partei einer Burschenschaft von älterem Zuschnitt sich gebildet hatte. Dieser gehörte Muther in Erlangen an. Die ihn damals gekannt haben, werden nicht wenig erstaunt gewesen sein, als er einige Jahre später plötzlich in Königsberg als Professor hervortauchte. Vorher war er in Halle als Privatdocent habilitirt. Durch Empfehlung des bekannten Bernice in Halle, des Vaters seines Freundes, des nicht minder bekannten göttinger Bernice, erlangte er jene Professur in Königsberg. Als Schriftsteller trat er zuerst mit der Schrift: „Sequestration und Arrest im römischen Recht“ (1856) hervor, welcher die Kritik nachrühmte, daß der Verfasser durch Auffuchung, Ordnung und Zubereitung der Quellen mindestens die nothwendigste Vorbedingung für eine endliche Lösung

der schwierigen Aufgabe und zwar mit seltener Gewissenhaftigkeit und großer Gelehrsamkeit erfüllt habe, was ihm auch diejenigen nicht abprechen würden, die in der Vorrede so nachdrücklich von ihm angegriffen seien. Dann gerieth er mit dem Professor Bernhard Windscheid (jetzt in München) in eine literarische Fehde, welche ihm weniger zum Ruhme gereichte. (Muther, zur Lehre von der römischen Actio. Eine Kritik des windscheidschen Buchs: „die Actio des römischen Civilrechts vom Standpunkte des heutigen Rechts“). „Der Hauptzweck meiner Arbeit ist der, Windscheids neue Lehre zu entfernen,“ mit diesen anmaßenden Worten führte er seine Streitschrift ein. Windscheid (die Actio. Abwehr gegen Dr. Th. Muther) erwiderte ernst und würdig. Von der Kritik wurde Muthers Urtheil als ein zu rasches und seine Schrift als eine unreife bezeichnet. Später schrieb er, außer einem von ihm veröffentlichten Vortrage über den „Reformationsjuristen“ Hieronymus Schürpf (1858), ein Werk: „die Gewissensvertretung im gemeinen deutschen Recht, mit Berücksichtigung von Particulargesetzgebungen, besonders der sächsischen und der preussischen“ (1860). Mit Macht zieht er hier gegen das „flache Raisonniren“ und die aprioristische Construction der Lehre von der Gewissensvertretung zu Felde und erklärt, daß die Sicherheit der von ihm gefundenen Resultate die Veröffentlichung rechtfertige. Die hierdurch angeregte Erwartung, daß die Lehre mindestens hinsichtlich ihrer geschichtlichen Entwicklung hier zum Abschluß gebracht sei, wird aber getäuscht. Gelegentlich bekennt der Verfasser sich in dieser Schrift auch als Gegner des Geschworneninstitutes im Criminalproceß, da die Trennung zwischen Thatfrage und Rechtsanwendung unzulässig sei, und an einer andern Stelle wendet er sich, um doch auch seine politische Farbe recht deutlich zu machen, gegen den „reformjüdelnd-revolutionären Standpunkt“ einzelner Juristen. Seit 1857 giebt er mit Ernst Immanuel Bekker „Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts“ heraus, in welchen sich kleinere Aufsätze von ihm finden. Er liest über Institutionen und Pandekten, kündigt auch Relatorien und exegetische Uebungen an.

In socialer Beziehung zeichnet er sich durch geflüsterte Schaustellung seiner Kreuzzeitungsrichtung aus. In einem Convivium, welches in Veranlassung eines glücklich bestandenen Richterexamens von einem seiner Parteigenossen veranstaltet ward, feierte er die mecklenburgische Landesverfassung als das höchste Ideal einer Verfassung mit so überschwänglichen Worten, daß es selbst der anwesenden Gesellschaft zu stark aufgetragen erschien und von derselben Widerspruch erhoben ward. Unter den Studenten bevorzugt er die Aristokratie und deren Genossen, und die Art, wie er mit diesen bei Trinkgelagen verkehrt und Dugbrüderschaften eingeht, sowie seine sonstigen befremdend ungenirten gesellschaftlichen Gewohnheiten sollen selbst bei der Partei, als deren hervorragendsten Vorkämpfer er sich geltend machen möchte, bereits große Bedenken erregt haben. Daß man auch von ihm als künftigen Justizminister

spricht, beruht wohl nur auf der Aehnlichkeit hinsichtlich der beiderseitigen burschenschaftlichen Vergangenheiten, welche zwischen ihm und dem derzeitigen Justizminister v. Schröter obwaltet.

Zur Charakteristik der Juristenfacultät als Gesamtheit dient die Verhandlung über die schleswig-holsteinische Angelegenheit mit Herrn v. Warnstedt, zu welcher sie durch diesen dadurch veranlaßt ward, daß er ihr, wie allen andern deutschen Juristenfacultäten, die Aufforderung zugehen ließ, die in seiner Schrift über das Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein angeführten Quellenzeugnisse und die daraus gezogenen Schlüsse einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch zugleich ihr Urtheil über die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage abzugeben. Die Facultät lehnte dies in ihrer Antwort vom 7. Mai 1864 einstimmig ab und motivirte diese Ablehnung folgendermaßen: Die Beurtheilung einer literarischen Arbeit liege nicht innerhalb des Kreises von Gegenständen, mit denen eine Juristenfacultät als solche sich angemessen beschäftige. Was die schleswig-holsteinische Frage selbst betreffe, so könne sich die Facultät der Prüfung derselben weder auf Grund der warnstedtschen Schrift allein, noch mit der anscheinend gewünschten Eilfertigkeit unterziehen. Der Ernst der Berufspflicht fordere zum Zwecke rechtlicher Facultätsurachten eine tiefer eingehende Erwägung der Sachlage, als sie an der Hand einer Flugschrift möglich sei, und es werde der Sachkunde des Verfassers nicht entgehen, daß bei einer Frage von solcher Verwickelung und Bedeutung, wie die schleswig-holsteinische sei, die einer deutschen Facultät würdige Lösung nur binnen einer geräumigen Frist zu erbringen sei.

Spötter haben aus dieser Motivirung geschlossen, daß es der rostocker Universitätsbibliothek an staatsrechtlichen Werken über die schleswig-holsteinische Frage fehle und es ist schon von Geldsammlungen zur Ergänzung dieser Lücke die Rede gewesen. Die Facultät hätte sich vielleicht angemessener aus der Affaire ziehen können, wenn sie sich auf eine gesetzliche Bestimmung berufen hätte, welche, wunderbar genug, keinem ihrer Mitglieder bekannt gewesen zu sein scheint. Dieselbe ist in einem Rescript der Landesregierung vom 12. Sept. 1839 enthalten, und lautet: „Auf Allerhöchsten Befehl wird der Juristenfacultät zu Rostock hierdurch aufgegeben, künftig von ihr verlangt werdende Gutachten über Fragen, welche die Bundes- oder die specielle Landesverfassung eines einzelnen deutschen Staats betreffen, nicht anders als mit Vorwissen und specieller Genehmigung der Regierung zu erstatten.“ Die Facultät durfte mit Sicherheit darauf bauen, daß ihr in dem vorliegenden Falle die Genehmigung versagt werden würde.

Durch irgendeinen Umstand muß die Facultät schon seit längerer Zeit das Vertrauen der jungen Rechtsgelehrten in Portugal und Brasilien in besonderem Maße besitzen, da sie den Titel eines Doctor juris utriusque nach diesen fernen Ländern hin am häufigsten vertheilt. Namen wie de Sá, da Fonseca, de Lima

e Silva, de Castilho, Guimaraens, d'Oliveira und andere von portugiesischem Klange mit den dazu gehörigen vielen Nebennamen erschienen auf den Diplomen der Facultät in größerer Anzahl als deutsche. Mit Ausschluß einer Ehrenpromotion betrug die Zahl der von der Facultät bewirkten Doctorcreationen von 1858 bis 1863 17, darunter 10 Portugiesen oder Brasilianer.

Ursprung und Schätzung des gothischen Stils.

Aus München.

Es ist jetzt nicht bloß die feste Ueberzeugung aller gebildeten Architekten, die sich nicht in irgendeine abgelegene Bauepoche der Vergangenheit verrannt haben, daß die Bauformen der Renaissance allein im Stande sind, die architektonischen Aufgaben der Gegenwart auf ebenso künstlerische als zweckmäßige Weise zu lösen. Auch dem größeren kunstsinigen Publikum wird das nachgerade zur geläufigen Ansicht. Namentlich seit in jener Bauart die schönsten monumentalen Bauten unserer Zeit und neuerdings auch Privathäuser — wie deren z. B. Hansen in Wien aufgeführt hat — entstanden sind. Denn der weitere Laienkreis kümmert sich wie natürlich wenig um die theoretische oder geschichtliche Berechtigung eines Stils. Er bildet sich sein Urtheil nach der That, nach dem Ergebnis des künstlerischen Schaffens; wenn er in diesem die Ansprüche, die dunkel in seiner Seele schweben, erfüllt sieht, seine Phantasie zugleich befriedigt und erhoben fühlt, so gilt ihm ohne Weiteres die Form des Kunstwerkes für lebensfähig, ohne daß er ästhetischer Gründe für seine Empfindung bedürfte. Die echte Kunst ist immer zugleich Ausdruck des allgemeinen Geistes, welcher der noch verschlossenen Stimmung des Zeitalters die Zunge löst und dann mit ihr in ein lebendiges Zwiegespräch tritt, in dem sie sich ihrer Verwandtschaft freudig bewußt werden. So findet das gegenwärtige Geschlecht in den neubelebten Formen der Renaissance vertraute Züge seines eigenen Wesens wieder und daher ein Denkmal seines eigenen Daseins.

Aber noch ist die Herrschaft dieser schönen Formenwelt, welche uns zu Erben der glänzendsten Kunstepochen, der Antike und des Cinquecento einsetzt, nicht gesichert. Noch macht ihr die „deutsche“ Baukunst — die den Namen der „gothischen“ so gern, doch bis jetzt vergeblich loswerden möchte —